8. Einführung einer Sprungbeschwerde im VRG/ZH
Einzelinitiative von Artur Terekhov, Zürich, vom 21. April 2026
KR-Nr. 158/2026

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch, und gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von mindestens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.
Wir haben hier im Rat am 4. Mai 2026 beschlossen, dass der Einreicher an den Verhandlungen teilnehmen und die Einzelinitiative begründen kann.

Artur Terekhov, Einreicher der Einzelinitiative: Zunächst danke ich für die Einladung in den Rat und auch die Traktandierung direkt nach der Sommerpause, wenn wir wieder in alter, neuer Frische hier sind und uns um Rechtsetzung kümmern können, was wir eigentlich alle gerne machen. Ich möchte in Bezug auf den Initiativtext gleich in medias res gehen. Dazu habe ich ja bereits eine zweiseitige Begründung eingereicht und denke auch, dass diese in der Ankündigung für die heutige Sitzung sehr gut zusammengefasst wurde.
Es ist relativ einfach, auch wenn es auf den ersten Blick nach einer formaljuristischen Sache aussieht. Es ist zugegebenermassen eine prozessrechtliche Materie, die auch keinem Links-rechts-Schema folgt, sondern es geht eben um Prozessrecht, worum man sich halt auch kümmern muss. Und auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick nach etwas Trockenem aussehen mag, sind die praktischen Auswirkungen nicht unerheblich, wie ich bereits in der Begründung gesagt habe. Short and simple: Es geht darum, dass im VRG Zürich, also dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz im öffentlichen Recht, die Möglichkeit einer sogenannten Sprungbeschwerde eingeführt wird. Gemeint ist damit, dass man statt des üblicherweise kantonal zweistufigen Instanzenzugs – zunächst eine verwaltungsinterne Rekursinstanz, ausser es geht um Steuerrekursgericht und Baurekursgericht, aber das ist hier nicht betroffen – direkt sagen kann: «Wir stellen einen Antrag und möchten, dass die Beschwerde unmittelbar vom Verwaltungsgericht als unabhängigem Gericht überprüft wird, erstinstanzlich, als erste und einzige Instanz im Kanton Zürich.» Dafür sprechen verschiedene Gründe, auf die ich jetzt dann gerade eingehen werde. Denn am Text – vielleicht äussere ich mich dann in meiner Replik dazu, aber ich denke, den haben Sie alle gelesen, und es geht heute auch nur um eine vorläufige Unterstützung –, am Text im Detail feilen kann man ja, wenn eine Unterstützung beschlossen sein sollte. Dann kann man natürlich auch noch im Detail diskutieren. Aber warum soll es möglich sein, im Kanton Zürich direkt ans Verwaltungsgericht zu gelangen und eine verwaltungsinterne Rekursinstanz irgendwo bei der Sicherheitsdirektion, der Bildungsdirektion zu überspringen? Ich habe fünf Hauptargumente:

Erstens – ich hoffe, dass ich hier nicht gerade einige Leute abhänge, denn dies ist der juristischste Punkt von allen – sind Wahlrechte etwas Wertvolles. Es gibt sie nicht nur im öffentlichen Verfahrensrecht. Zivilprozessrecht und Strafprozessrecht sind einfach auf der Bundesebene angesiedelt, ich denke etwa an Artikel 6 Absatz 3 der Zivilprozessordnung. Das Wahlrecht zwischen «Ich gehe direkt ans Handelsgericht», wenn nur die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen ist, und «Ich durchlaufe den gesamten Instanzenzug Friedensrichter – Bezirksgericht – Obergericht» ist ein wertvolles Recht. Oder ich denke an Artikel 199 der Zivilprozessordnung mit Möglichkeiten eines einseitigen Verzichts auf das Schlichtungsverfahren; oder bei Streitwerten von über 100'000 Franken, wenn es um viel geht, können sich die Parteien einigen auf das Vorgehen: «Wir gehen beide direkt ans Obergericht und sparen uns den ganzen Friedensrichter-‹Karsumpel› davor.» Dieser ist auch wichtig, das will ich gar nicht kleinreden – schlichten statt richten. Aber wenn es um viel geht, will man vielleicht auch innert nützlicher Frist Klarheit haben und direkt ans Obergericht gehen. Die Zivilprozessordnung erlaubt das. In der Begründung ebenso aufgeführt habe ich Paragraf 25 und 26 GOG *(Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess)*, wo es darum geht, dass man in gewissen Fällen im Miet- und Arbeitsrecht, die eigentlich in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen würden, gleichwohl die kollegiale Zuständigkeit beantragen kann. In der Strafprozessordnung gibt es auch das abgekürzte Verfahren, bei dem man sagen kann: «Ja, der Beschuldigte legt jetzt ein Geständnis ab, anerkennt die Forderungen der Privatklägerschaft, dafür gibt es ein bisschen Strafrabatt.» Und man geht direkt mit einem Urteilsvorschlag in die Hauptverhandlung, anstatt dass man von A bis Z alles durchplädiert. Das abgekürzte Verfahren ist vielleicht politisch am ehesten auch umstritten, weil man im Strafprozessrecht immer wieder politisch heiss gekochte Debatten führt. Aber alles andere, was ich erwähnt habe, ist unumstritten und ist gängige Praxis. Niemand stört sich an diesen Wahlrechten. Diese sind schlicht wertvoll.
Zweitens, auch die Rechtsvergleichung spricht für den Schluss, die Sprungbeschwerde einzuführen. Sie ist ein bewährtes Instrument. Mit dem Kanton Aargau, dem Kanton St. Gallen oder dem Kanton Schwyz kennen sie bereits diverse umliegende Kantone, wobei es sicher auch noch andere Kantone gibt, in denen dies der Fall ist. Ich habe die Zahlen im Aargau abgeklärt. Jährlich werden dort im Schnitt 2,27 Sprungbeschwerden direkt ans Verwaltungsgericht eingereicht. Gut, Zürich ist ein Wirtschaftsstandort und es hat mehr Einwohner. Dann, sagen wir einmal, gibt es hier vielleicht zwölf Sprungbeschwerden im Jahr. Aber dabei geht es zwölfmal um Individualrechtsschutz. Ich meine, es ist etwas, das nicht oft vorkommen mag, aber in denjenigen Fällen, in denen man als Anwalt, als Parteivertreter, diesen Antrag stellen möchte – man handelt ja im objektiven Klientschaftsinteresse und stellt einen Antrag ja nicht einfach so –, in jenen Fällen ist es wertvoll, dieses Instrument zu haben. Ich verweise ebenso darauf, dass man auf Bundesebene im Recht der direkten Bundessteuer oder auch beim Wehrpflichtersatz bereits eine Instanz vorher das Einspracheverfahren überspringen und direkt mit

Sprungbeschwerde ans Steuerrekursgericht gelangen kann. Mir ist auch nicht bekannt, dass das Zürcher Steuerrekursgericht sich je darüber beklagt hätte, dass aufgrund einer Vielzahl von Sprungbeschwerden die Geschäftslast ungebührlich zunähme oder gar die Justiz lahmgelegt würde. Das ist überhaupt nicht der Fall, weil man diesen Antrag ja selbstverständlich auch nicht in jedem Fall stellt, sondern dann, wenn man ihn für sachlich indiziert hält.
Drittens, die richterliche Unabhängigkeit würde gestärkt. Artikel 29a der Bundesverfassung, «Rechtsweggarantie», gewährt ohnehin Zugang zu einer gerichtlichen Instanz, die volle Kognition, also Überprüfungsbefugnis, in Sachverhalts- und Rechtsfragen hat. Gestützt auf Paragraf 52 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich, kann ich auch vor Verwaltungsgericht noch umfassend neue Tatsachen behaupten. Also, es ist im Gegensatz zu anderen Prozessrechten, namentlich dem Zivilprozessrecht, nicht so, dass ich vor Verwaltungsgericht nur noch den Rekursentscheid ein bisschen überprüfen kann. Ich kann noch neue Belege aus dem Hut zaubern, neue Dokumente, und da stelle ich mir schon die Frage, warum man sich das nicht in einzelnen Fällen schenken kann, wenn man ohnehin schon weiss, dass die Fronten verhärtet sind und eine gewisse Direktion dem Klienten voraussichtlich ohnehin nicht recht geben wird. Es geht ja oftmals um die Überprüfung einer konstanten Praxis. Unter anderem habe ich als Beispiel die Kostenauflage an Demonstranten aufgeführt, wo von Anfang an klar war, dass eigentlich eine gesetzliche Grundlage fehlt, aber die Sicherheitsdirektion wird doch nicht die Rechtswidrigkeit der eigenen Weisung eingestehen. Es geht um solche statistisch untergeordneten Fälle, und da braucht es ein unabhängiges Gericht, und da stellt sich schon die Frage, warum man zunächst ein Rekursverfahren als Durchlauferhitzer haben soll.
Viertens: kürzere Verfahren. Ich wiederhole mich: Wenn man eine Instanz überspringen kann, führt das zu Justizeffizienz, und zwar in denjenigen Fällen, in denen man es will. In der Begründung habe ich ausgeführt, dass es eigentlich traurig ist, wenn eine Volksschullehrperson bis ans Verwaltungsgericht ziehen muss, nur um das Arbeitszeugnis anzupassen. Sie muss sich in der Zwischenzeit bewerben, da ist Zeit wichtig. All die Leute, die einfach sagen: «Ich habe zweimal aufschiebende Wirkung, ich verzögere das Ganze, egal, ob ich gewinne oder verliere; die erste Instanz hat ein Jahr, die zweite dann auch» – diese reichen keine Sprungbeschwerde ein. Die Sprungbeschwerde wird nicht in Fällen eingereicht, in denen man einfach ein Verfahren verzögern will, sondern genau dann, wenn eine gewisse Dringlichkeit besteht und man rascher zum Recht kommen möchte; oder wenn man schon weiss, dass es um eine konstante Amtspraxis geht, die man gerichtlich überprüfen lassen möchte und eben nicht auf Ebene Direktion, da es ja genau die Direktion ist, welche die Amtspraxis eingeführt hat.
Fünftens handelt es sich schliesslich auch um einen allfälligen Indikator für systemische Missstände, jedenfalls, soweit eine Statistik dazu geführt würde. Denn würde sich dereinst herausstellen, dass eine gewisse Instanz häufiger durch Sprungbeschwerde übersprungen würde als andere, dann würde dies ja irgend-

wann beim Verwaltungsgericht – die haben auch Abteilungen – auffallen. In meiner Begründung, die ich im Frühjahr, um Ostern, eingereicht habe, habe ich noch nichts dazu geschrieben. Ich habe meine Einzelinitiative absichtlich losgelöst von Fällen aus meiner anwaltlichen Praxis begründet. Aber nachdem jetzt . . . *(Die Ratspräsidentin unterbricht den Votanten.)*

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Herr Terekhov, darf ich Sie bitten, zum Schluss zu kommen?

Artur Terekhov fährt fort: Gut, dann werde ich diesen Teil überspringen. Ich glaube, Sie haben es auch verstanden. Gibt es eigentlich Gegenargumente? Ich habe mir das überlegt: Nein. Egal, aus welcher politischen Warte . . .

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Herr Terekhov, Sie können das dann in der Replik sagen. Sie haben jetzt schon über zehn Minuten gesprochen, und das ist Ihre zugesicherte Zeit. Es tut mir leid.

Artur Terekhov fährt fort: Okay. Danke, dass Sie dem Vorstoss zustimmen.

Alexander Seiler (SVP, Bachenbülach): Auf den ersten Blick erscheint der Vorschlag der Einzelinitiative eigentlich ja noch attraktiv. Verwaltungsrechtspflegeverfahren sollen beschleunigt werden und für Private kostengünstiger werden, indem die Rekursinstanz übersprungen und direkt das Verwaltungsgericht angerufen werden kann. In Einzelfällen, in denen ausschliesslich Rechtsfragen zu beurteilen sind, mag ein solches Vorgehen vielleicht sinnvoll erscheinen. Die Initiative geht jedoch deutlich weiter und wirft erhebliche rechtliche und praktische Fragen auf.
So ist zu befürchten, dass das Verwaltungsgericht sehr stark zusätzlich belastet wird. Der Initiant geht davon aus, dass nur wenige Verfahren betroffen wären. Dafür liefert die Initiative jedoch keine belastbare Grundlage. Vielmehr besteht die Gefahr, dass zahlreiche Verfahren direkt an das Verwaltungsgericht gelangen und dort zu längeren Verfahrensdauern sowie höheren Kosten für die Steuerzahler führen. Diese Gefahr wird verstärkt durch Absatz 2 der Initiative, der sehr weit – zu weit – geht. Danach wäre die Rekursinstanz verpflichtet, eine Angelegenheit an das Verwaltungsgericht zu überweisen, wenn sämtliche privaten Parteien dies verlangen. Damit würde der Rekursinstanz jeglicher Ermessungsspielraum zur Überweisung genommen.
Eine solche zwingende Regelung kennt aber der Kanton Aargau, dessen Bestimmung dem Initianten offensichtlich als Vorbild diente und auch als Begründung für die tiefen Zahlen, eben gerade nicht.
Es fällt auf, dass die Initiative sämtliche vom Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelten Rekursinstanzen erfasst. Daran ändert auch der Vorbehalt der Spezialgesetzgebung nichts. Damit könnten auch unabhängige Rekursinstanzen wie bei-

spielsweise die Bezirksräte umgangen werden. Dies schwächt bewusst geschaffene und bewährte Rechtsmittelinstanzen und verändert den Aufbau des Zürcher Rechtsschutzsystems grundlegend. Die Initiative geht damit auch weiter als die St. Galler Regelung, die Herr Terekhov heute auch erwähnt hat, welche die Sprungbeschwerde nur für Verfahren in den Direktionen vorsieht. Schliesslich ist auch aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Vorsicht geboten. Das Verwaltungsgericht überprüft Entscheide grundsätzlich nicht auf ihre Angemessenheit. Wer die Rekursinstanz überspringt, könnte dadurch sogar einen umfassenden Rechtsschutz verlieren.
Es ist im Übrigen auch nicht Schwerpunkt eines Verfahrens am Verwaltungsgericht, dass dieses noch den Sachverhalt umfassend erstellen muss. Das wird sonst in der Regel bei der Rekursinstanz praktisch abschliessend gemacht. Die heutige Rechtsordnung kennt bereits die Ausnahmebestimmung in Paragraf 19 Absatz 3 VRG *(Verwaltungsrechtspflegegesetz)*für den Sprungrekurs in besonderen Konstellationen, wenn die Rekursinstanz vorgängig Rat oder Weisung erteilt hat, wie eine Vorinstanz verfügen soll. Allenfalls wäre es denkbar, dass die betroffenen Konstellationen etwas ausgeweitet werden, was in anderen Kantonen zum Teil bereits durch die Gerichte selbst auf freiwilliger Basis geschehen ist, zum Beispiel wenn die Rekursinstanz in einer tatsächlich oder rechtlich gleich gelagerten Sache bereits entschieden hat und nicht gewillt ist, von ihrer rechtlichen Beurteilung abzuweichen. Eine generelle Einführung der Sprungbeschwerde, wie sie diese Einzelinitiative verlangt, überzeugt jedoch weder rechtlich noch organisatorisch. Aus diesen Gründen wird die SVP/EDU-Fraktion die Einzelinitiative nicht provisorisch unterstützen.

Davide Loss (SP, Thalwil): Die Einzelinitiative verlangt gewissermassen eine Wahlfreiheit beim Instanzenzug in der Zürcher Verwaltungsrechtspflege. Es soll eine Sprungbeschwerde eingeführt werden, mit der die Rekursinstanz übersprungen werden kann. Diese Einzelinitiative hat in der SP-Fraktion zu vielen Diskussionen geführt, und ich kann es vorwegnehmen: Wir sind uns diesbezüglich nicht einig.
Die Frage, wie der Instanzenzug ausgestaltet sein soll, soll für einen Teil der Fraktion keine Lotterie sein. Das Ergebnis des strittigen Verwaltungsverfahrens soll also nicht davon abhängen, ob man auf die Rekursinstanz verzichtet oder nicht. Der Kanton Zürich kennt wie die allermeisten Kantone einen zweistufigen verwaltungsinternen Instanzenzug: Die obere Verwaltungsbehörde prüft Rekurse gegen Anordnungen der ihr unterstellten Verwaltungsbehörden. Das Verwaltungsgericht kontrolliert dann auf Beschwerde hin die Sachverhalts- und Rechtsfragen des Rekursentscheids. Es wäre daher sachfremd, wenn das Verwaltungsgericht die Ausgangsverfügung überprüfen müsste, wo alles von Adam – und Eva – bis Zürich abgehandelt ist, und seinem Urteil nicht mehr den Rekursentscheid zugrunde legen könnte, wie es heute geht. Aus dem Rekursentscheid geht nämlich hervor, welche Sachverhalts- und Rechtsfragen strittig sind. Dies wäre nicht mehr der Fall, wenn eine direkte Anfechtung beim Verwaltungsgericht erfolgte. Es ist

zwar zutreffend, dass das Verwaltungsgericht alle Sachverhaltsfragen frei überprüfen könnte, jedoch kann es die Angemessenheit der ursprünglichen Anordnung mangels entsprechender Kognition nicht mehr überprüfen. Darauf hat zu Recht auch Kollege Alexander Seiler hingewiesen; der Einzelinitiant hat diesen Umstand geflissentlich unterschlagen. Damit könnte also keine Instanz mehr die Angemessenheit der ursprünglichen Verwaltungsanordnung prüfen. Das Verwaltungsgericht kann das, wie gesagt, nicht. Und auch die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit könnte die obere Verwaltungsbehörde nicht mehr in allen Fällen ausüben. Sie erhielte also nur noch teilweise Einblick in das Tagesgeschäft, und das würde eine einheitliche Praxis verunmöglichen. Doch die Einführung und Festigung einer einheitlichen Praxis ist ein zentraler Punkt. Kollege Alexander Seiler hat zu Recht darauf hingewiesen, dass bereits heute in Paragraf 19 Absatz 3 ein Sprungrekurs zulässig ist, und in politisch brisanten Konstellationen würde dieser dann auch zur Anwendung kommen. Für den einen Teil der Fraktion besteht also überhaupt kein Verhandlungsbedarf. Zudem würde die Einführung einer freiwilligen Sprungbeschwerde allfälligen Druckversuchen Tür und Tor öffnen. Auch der Vergleich mit dem Zivilprozess hinkt. Im Verwaltungsrecht gilt die Offizialmaxime, das heisst, das Verfahren ist, anders als im Zivilprozess, der Disposition der Privaten entzogen. Mit anderen Worten wird also das Verwaltungsverfahren unabhängig vom Willen der Privaten durchgeführt. Ein Wahlrecht würde dem widersprechen und stünde gewissermassen quer in der Landschaft. Ohne dies einer Rekursinstanz unterstellen zu wollen, könnte mit der Einführung der fakultativen Sprungbeschwerde Druck auf die Rechtsuchenden ausgeübt werden, von der Option der Sprungbeschwerde Gebrauch zu machen, um so unliebsame Rekurse nicht mehr behandeln zu müssen. Ein Teil der Fraktion stellt sich vehement gegen eine Lotterie beim Instanzenzug in der Verwaltungsrechtspflege. Ein anderer Teil begrüsst die Einführung einer fakultativen Sprungbeschwerde. In vielen Fällen ist es im Vornherein klar, wie der Rekursentscheid aussehen wird. Gerade in polizeirechtlichen Angelegenheiten oder wenn es um die Frage des Bestehens einer gesetzlichen Grundlage von Weisungen einer Direktion geht, steht der Rekursentscheid zugegebenermassen meist schon fest. In diesen und zahlreichen weiteren Fällen ist also die Rekursinstanz ein blosser Durchlauferhitzer, der für die Verfahrensbeteiligten nur zusätzliche Kosten zur Folge hat. Diese würden mit einer fakultativen Sprungbeschwerde entfallen, und man könnte auch eine raschere Überprüfung der Rechtmässigkeit der Anordnung erreichen. In vielen Fällen geht den Betroffenen nämlich im Laufe des Instanzenzugs die Puste aus, sie möchten einfach nicht mehr nochmals ein Rechtsmittel einlegen, oder ihnen fehlt es an den notwendigen finanziellen Mitteln. In diesen Fällen hat nämlich dann kein unabhängiges Gericht, sondern eine obere Verwaltungsbehörde über teilweise erhebliche Grundrechtseingriffe entschieden. *(Die Ratspräsidentin unterbricht den Votanten.)*

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Herr Loss …

Davide Loss: Ich komme zum Schluss!

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Sehr schön.

Davide Loss fährt fort: Wie so oft in der Juristerei ist es auch hier kompliziert, und es kommt darauf an. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie deshalb um eine sorgfältige Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen. Besten Dank.

Angie Romero (FDP, Zürich): Ich fasse mich kurz. Es gibt tatsächlich Fälle, in denen von Anfang an absehbar ist, dass die Rekursinstanz kaum etwas bringen wird. In solchen Fällen verursacht eine zusätzliche Instanz vor allem Kosten und Zeitverlust. Liebe SVP, auch die Rekursinstanz kostet Steuergelder, nicht nur das Verwaltungsgericht. Natürlich geht mit der Sprungbeschwerde eine Instanz verloren, dieser Verzicht erfolgt jedoch freiwillig, es wird lediglich eine zusätzliche Wahlmöglichkeit geschaffen. Die FDP erachtet die Idee der Sprungbeschwerde als prüfenswert – die Details können noch angeschaut werden – und wird diese Einzelinitiative deshalb vorläufig unterstützen. Besten Dank.

Jeannette Wibmer (Die Mitte, Laufen-Uhwiesen): Die Mitte anerkennt, dass eine Sprungbeschwerde mit Zustimmung aller Beteiligten sinnvoll sein kann. Dazu gehören jedoch unseres Erachtens in allen Fällen neben der rekurrierenden Partei immer auch die mit einem Entscheid der unteren Instanz zufriedene Partei sowie ausserdem zwingend auch die ohne Sprungbeschwerde zuständige Rekursinstanz, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht. Ohne Zustimmung der im ergangenen Entscheid obsiegenden Partei würde dieser nämlich der Rechtsschutz gegen ihren Willen um eine Instanz verkürzt. Dies widerspräche vor allem dem in Paragraf 77 unserer Kantonsverfassung vorgeschriebenen Prinzip des doppelten Instanzenzugs, von dem bis anhin nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.
Das will die Initiative in sein Gegenteil verkehren. Dies erachten wir als nicht im Interesse der Sache. Vorab, weil das gemäss Vorschlag in Absatz 1 des Initiativtexts anstelle der Rekursinstanz zuständige Verwaltungsgericht nicht in allen Fällen das gleiche Fachwissen und die gleiche Ortskenntnis wie die jeweils zuständige verwaltungsinterne Vorinstanz haben kann. Diese ist nämlich auf das jeweils betroffene Sachgebiet spezialisiert und kann deshalb auch das ihr vom Bundesgericht zugesprochene besondere technische Ermessen als andauernd mit vergleichbaren Sachverhalten befasste Instanz besonders gut ausüben. Zudem nimmt das Verwaltungsgericht, es wurde bereits mehrfach erwähnt, anders als im Kanton Aargau überhaupt keine Ermessenskontrolle vor. So könnten sich beispielsweise auch Gemeinden als unterlegene Rekursgegner nicht mehr gegen den Verlust der Rekursinstanz für die Überprüfung dieses technischen Ermessens wehren, obwohl gerade diese verwaltungsinterne Instanz darüber besondere Kenntnisse hat. Diese Problematik wird von der Initiative überhaupt nicht adressiert.

Der Vorschlag in Absatz 2 des Initiativtexts, von der Zustimmung der verwaltungsinternen Rekursinstanz abzusehen, wenn beide Parteien dies wünschen, verkennt ausserdem, dass verwaltungsinterne Rekursinstanzen in unserem Rechtsstaat nicht nur einen Rechtsschutz, sondern auch eine Aufsichts- und Vereinheitlichungsfunktion innerhalb der Verwaltung ausüben. Eine systematische Umgehungsmöglichkeit würde den Grundsatz der Verfahrensökonomie und damit auch der gewünschten Steuerungsfunktion dieser verwaltungsinternen Vorinstanzen schwächen. Die Möglichkeit von Direktionen und Bezirksräten, ihre Praxis als untere verwaltungsinterne Vorinstanz in Grundsatzfragen zu vereinheitlichen, bevor ein Fall das Verwaltungsgericht erreicht, würde eingeschränkt. Das Verwaltungsgericht müsste vermehrt Einzelfälle beurteilen, ohne dass zuvor eine sachdienliche verwaltungsinterne Klärung der rechtlichen Streitform sowie eine Verdichtung des dafür gegebenenfalls erforderlichen technischen Ermessens anhand genügend vieler verschiedener Sachverhalte hätte stattfinden können. Vor allem aber könnte sich auch eine verwaltungsinterne untere Vorinstanz ihrer Verantwortung für einen Entscheid entledigen, indem sie diesen einfach nach oben schieben würde, um weniger Arbeit zu haben. Auch das ist selbstverständlich in unserem Rechtsstaat kein gewünschtes Ergebnis.
Zusammenfassend halten wir die vorgeschlagene Initiative für viel zu weitgehend. Sie widerspricht dem vom Zürcher Stimmvolk mit 63,4 Prozent Zustimmung gutgeheissenen Prinzip des doppelten verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs in Paragraf 77 der Kantonsverfassung, ohne dass dafür … *(Die Ratspräsidentin unterbricht die Votantin.)*

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Frau Wibmer, Ihre Zeit ist jetzt leider …

Jeannette Wibmer fährt fort: … zwingende Gründe bestehen, und ist deswegen auch demokratiepolitisch aus unserer Sicht bedenklich. Danke, wir lehnen ab.

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: … vorbei. Darf ich Sie bitten, Ihr Votum im Sinne der Ratseffizienz vielleicht das nächste Mal auszudrucken? *(Die Angesprochene hatte technische Probleme mit ihrem Laptop.)* Besten Dank.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Im Sinne der Ratseffizienz werde ich mich äusserst kurz fassen. Wir haben jetzt aus den Voten von verschiedenen Seiten gehört, dass das Thema durchaus umstritten ist. Wir können uns auch vorstellen, dass eine Sprungbeschwerde durchaus bei gewissen Themen Sinn machen kann. Wir sehen aber ebenso, dass es eine Weiterüberprüfung des Themas braucht, und werden daher das Ganze vorläufig unterstützen, auch in dem Sinne, dass es genauer überprüft werden kann. Ob wir das Anliegen am Ende dann auch unterstützen beziehungsweise ob es wirklich sinnvoll ist, das ist dann weiter zu prüfen.

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Das Wort für eine Replik hat jetzt noch Herr Terekhov.

Artur Terekhov, Einreicher der Einzelinitiative: Ich versuche mich jetzt auch relativ kurz zu fassen. Danke bereits für die teilweise ausgesprochene vorläufige Unterstützung. Und in replicando an Kollege Seiler: Da kann ich wirklich nur sagen: Wenn mein Initiativtext einen spezialgesetzlichen Ausschluss der Sprungbeschwerde vorsieht, dann ist das genau so gemeint. Dann kann man irgendwo ins Bezirksverwaltungsgesetz reinschreiben, dass man die Bezirksräte nicht überspringen darf, aber die Direktionen schon. Ich meine, das steht ja einer vorläufigen Unterstützung ernsthafterweise nicht entgegen. Zweitens, die teilweise Unterstützung aus der SP freut mich. Wenn ich dann aber höre, Angemessenheit prüfe das Verwaltungsgericht nicht, muss ich sagen, ja, dessen bin ich mir natürlich auch bewusst. Nur, ich glaube, wir Anwälte haben alle noch ein BGFA *(Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte)*, das uns verpflichtet, im objektiven Interesse der Klientschaft zu handeln. Wer stellt schon vernünftigerweise einen Antrag auf Sprungbeschwerde, wenn es um Ermessensfragen geht? Es geht doch genau darum, allenfalls die Rekursinstanz zu überspringen, weil man weiss, dass es primär um Rechtsfragen geht, und es schon klar ist, wie der Rekursentscheid ausgehen wird. Deswegen wird von der Sprungbeschwerde auch nicht so oft Gebrauch gemacht. Aber dann, wenn dies getan wird, ist sie eben wertvoll. Betreffend Indikator systematische Missstände: Da hat die Zeit vorher nicht gereicht. In aller Kürze einfach vielleicht in replicando auf Kollegin Wibmer: Genau das ist es. Wenn eine Rekursinstanz überlastet ist, hat vielleicht auch der private Rechtsuchende ein Interesse, diese Rekursinstanz zu überspringen. Und wenn das systematisch passiert, dann weiss man eben, dass gewisse Rekursinstanzen überlange Verfahrensdauern haben. Die Bildungsdirektion gehört dazu, siehe Schwarzer-Peter-Fall *(Anspielung auf die Anzeige gegen eine Kindergärtnerin in Küsnacht)*, das kam in den Medien. Drei Kantonsratsmitglieder haben sich ja zu diesem Fall während der Sommerferien bereits geäussert, das ist ja ein sehr aktueller Fall aus meiner Praxistätigkeit. Und das Verwaltungsgericht hat schon festgestellt, dass bei der Bildungsdirektion gewisse Fälle, in die ich nicht involviert bin, vier Jahre erstinstanzlich herumhängen, das kann es ja wirklich nicht sein.
Der langen Rede kurzer Sinn: Egal, aus welcher politischen Warte, ich sehe einfach keine vernünftigen Gegenargumente gegen dieses Wahlrecht. Es ist und bleibt ein Wahlrecht, man muss nicht davon Gebrauch machen. Aber egal, in welches politische Lager ich mich hineinversetze, die Einzelinitiative ist weder unsolidarisch, noch führt sie zu mehr Zuwanderung, auch nicht zu mehr CO_2, und die Wirtschaftsfreiheit wird ebenso wenig eingeschränkt. Deswegen: Der Kanton Zürich ist reif für diesen prozessualen Fortschritt. Ich bitte Sie abermals, dieser Einzelinitiative eine Chance zu geben, sie vorläufig zu unterstützen. Besten Dank.

Abstimmung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 158/2026 stimmen 79 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht worden. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Die Einzelinitiative wird an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.